

Satzung des e-MOBILITÄT Linnau/Lindewitt e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

e-MOBILITÄT LINNAU/LINDEWITT e.V.

Er hat seinen Sitz in **Am Spielplatz 4, 24969 Lindewitt** und wird gerichtlich eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr läuft ab 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein fördert die umweltfreundliche Mobilität durch die gemeinschaftliche Nutzung von Fahrzeugen und deren Ladeeinrichtungen. Dadurch trägt er zur Einsparung von Rohstoffen bei, verringert Schadstoffbelastungen und Müllaufkommen und reduziert bzw. vermeidet Umweltschäden.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein e-MOBILITÄT LINNAU/LINDEWITT e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein tritt ein für menschen- und umweltverträgliches Verkehrswesen und für die Verringerung der Umweltbelastungen durch den Verkehr. Er setzt sich insbesondere ein für die Reduzierung des motorisierten Verkehrs, die sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen, den Vorrang umweltverträglicher Verkehrsmittel und eine umweltschonende und sozialverträgliche Fahrweise.

Das Vereinsziel soll insbesondere erreicht werden durch die Organisation einer gemeinschaftlichen Nutzung von Fahrzeugen (Carsharing), Aktivitäten zur Verbreitung von Carsharing in kleinen Gemeinden, Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel der Stärkung eines umweltbewussten Umgangs mit Gebrauchsgütern und Verkehrsmitteln im Alltag und Zusammenarbeit mit Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche sowie juristische Person, welche die Ziele des Vereins unterstützen möchte, erwerben. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung an den vertretungsberechtigten Vorstand. Sie endet mit der Austrittserklärung, die mit einmonatiger Frist zu jedem Jahresende an den vertretungsberechtigten Vorstand erfolgen kann. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereines grob verstoßen hat.

Vor dem Beschluss auf Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

§ 5 Beiträge

Die Höhe des Beitrages sowie die Zahlungsweise zu dem sich ein Mitglied verpflichtet, ist durch eine Beitragsordnung festzulegen. Die Beitragsordnung wird durch den Vorstand erstellt und ist von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit zu genehmigen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Verwaltungsorgane des Vereins bestehen aus:

- a) der Mitgliederversammlung und
- b) dem Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird jährlich (durch den Vorsitzenden des Vereins) einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von 1/10 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes sowie des Prüfungsberichtes der Kassenprüfung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
- die Wahlen zum Vorstand und die Wahl von zwei Kassenprüfern

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch Bekanntgabe im Aushang des Ortes Linnau an der Neuen Straße, zwischen Am Spielplatz und Altem Schulweg unter Angabe von der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Mitgliederversammlung erfolgt spätestens zum 30.06. jeden Jahres für das abgelaufene Geschäftsjahr.

Die Mitgliederversammlung ist ab einer Zahl von 5 Mitgliedern beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen erforderlich.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertr. Vorsitzenden
- c) dem Schriftwart
- d) dem Kassenwart
- e) bis zu 5 Beisitzern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden und des stellvertr. Vorsitzenden erfolgt in den geraden Jahren, während die Wahl des Kassenwartes sowie des Schriftführers und der Beisitzer in den ungeraden Jahren erfolgt.

Der Vorstand ist berechtigt, für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied bis zur darauffolgenden Mitgliederversammlung ein Mitglied kommissarisch zu berufen.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder darunter der 1. Vorsitzende oder der Kassenwart anwesend sind.

Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die Sitzung des Vorstandes ist auf Beschluss eine Niederschrift anzufertigen, die vom

Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand und die von ihm Beauftragten führen für den Verein die Geschäfte ehrenamtlich. Für die Erstattung von baren Auslagen des Vorstandes und der von ihm Beauftragten ist jeweils ein Vorstandsbeschluss herbeizuführen.

- 1.) Der vertretungsberechtigte Vorstand ist für Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit Sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 2.) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a.) Vorbereitung der Vorstandsversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - b.) Einberufung und Leitung der Vorstandsversammlungen
- 3.) Der nicht vertretungsberechtigte Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a.) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - b.) Einberufung der Mitgliederversammlungen;
 - c.) Buchführung
 - d.) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

§ 9 Kassenführung

Der Kassenwart führt verantwortlich die Kasse des Vereins und hat jährlich zwei Monate nach Schluss des Kalenderjahres die Jahresabrechnung zu fertigen und dem Vorstand vorzulegen. Die vom Vorstand genehmigte Jahresrechnung über die Verwendung des Geldes ist dem Förderkreis in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben und von ihm zu genehmigen. Das Barvermögen ist auf einem Girokonto zu führen. Verfügungen zu Lasten des Girokontos können vom 1. Vorsitzenden oder dem Kassenwart einzeln vorgenommen werden.

Einmal im Jahr findet durch zwei gewählte Mitglieder des Vereins eine Kassenprüfung statt.

Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Einer der beiden Kassenprüfer kann wiedergewählt werden. Über die Bereitstellung von Geldmitteln entscheidet der Vorstand.

Auch durch wiederholte oder wiederkehrende Zahlungen und Leistungen kann keinerlei Rechtsanspruch begründet werden. Alle Zahlungen werden freiwillig und ohne Möglichkeit des Widerrufs geleistet. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Vereins weder Kapitaleistungen noch geleistete Sacheinlagen zurück.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck eingeladen wurde.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Lindewitt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 1 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 11 Sonstiges

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Vereinsrecht. Sollte eine der vorgenannten Paragraphen gegen eine der rechtlichen Bestimmungen verstoßen, so wird dieser durch die rechtliche Bestimmung ersetzt. Die übrigen Paragraphen bleiben hiervon unberührt.